Verfahrensvermerke :

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat der Rat der Stadt Hann. Münden die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den ...

Bürgermeister / Stadtdirektor

STADT HANN. MÜNDEN

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde durch das Bauordnungsamt (Stadtplanung) der Stadt Hann. Münden ausgearbeitet.

Hann. Münden, den 16.4.91

Dülfer (Stadtbaurat)

Planunterlage:

Gemarkung: Laubach Flur: 5

Stand: 9.9.82 VAB 1130/82

(Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit wurde am 10.10.83 bestätigt Katasteramt Gö. / gez. Kertscher / Vermessungsoberrat)

Den von der Änderung gemäß § 13 BauGB betroffenen Eigentümern und berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 24.4. bis 27.5.91 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben der Planänderung innerhalb dieser Frist in einem Punkt widersprochen.

Hann. Münden, den 13.11.1992

Stadtdirektor

STADT HANN. MÜNDEN

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5.9.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hann. Münden, den 13.5.1992

Stadtdirektor

STADT HANN. MÜNDEN

Der Bebauungsplan ist der Landkreis Göttingen am 26.6.92 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Göttingen hat ~~bis zum ... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. Satz 2 BauGB)~~, bzw. am ... (Az.: 61020-605/13,14) erklärt, daß er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (~~§ 11 Abs. Satz 2 BauGB~~).

Göttingen, den 3 SEP. 1992

Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag

Die Durchführung des Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 1 BauGB) ist gem. § 12 Abs. 1 BauGB am 23.11.93 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 48 bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit am 23.11.1993 in Kraft getreten.

Hann. Münden, den 24.11.93

In Vertretung
Stadt Baudirektor

STADT HANN. MÜNDEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den 24.11.93

In Vertretung
Stadt Baudirektor

STADT HANN. MÜNDEN

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

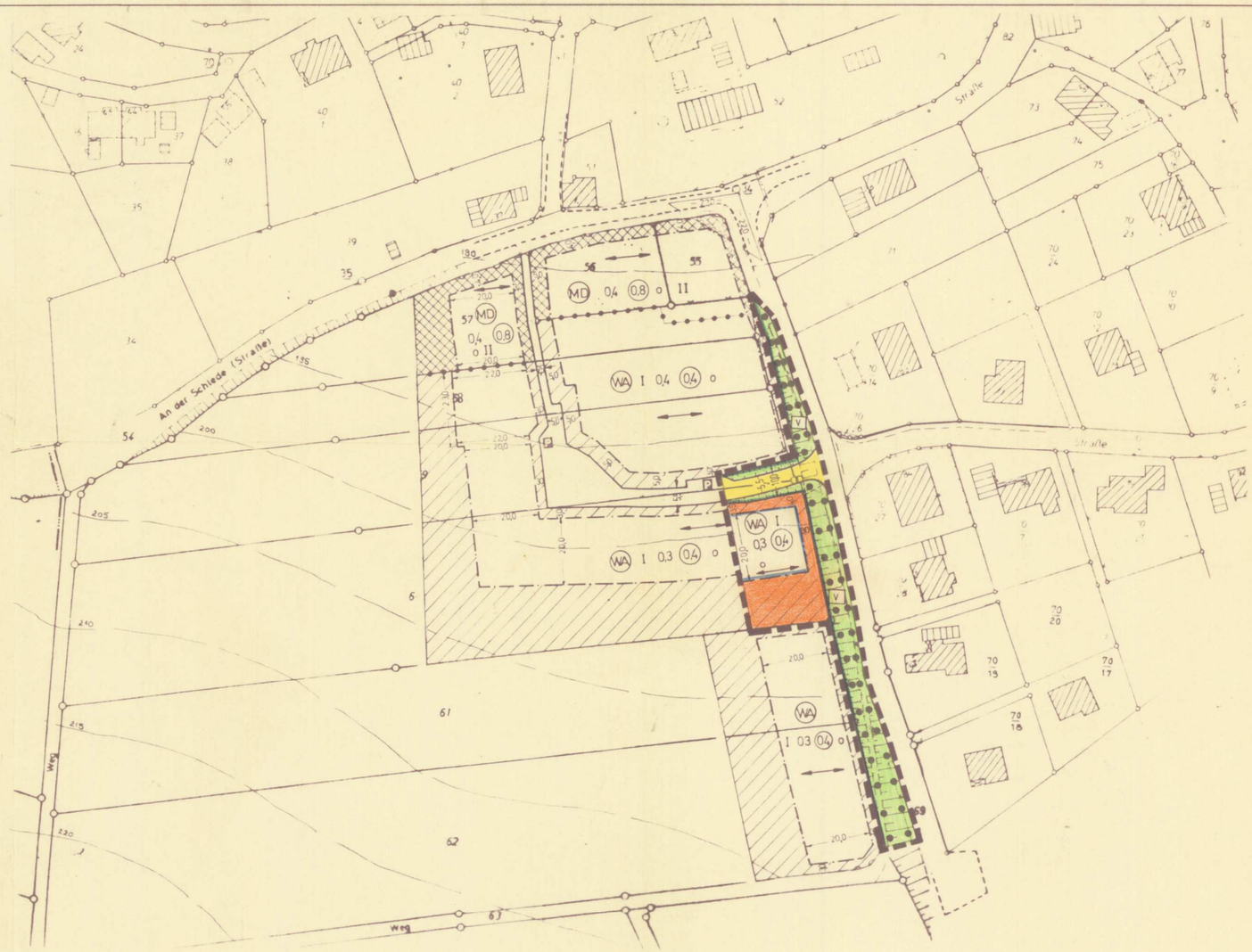

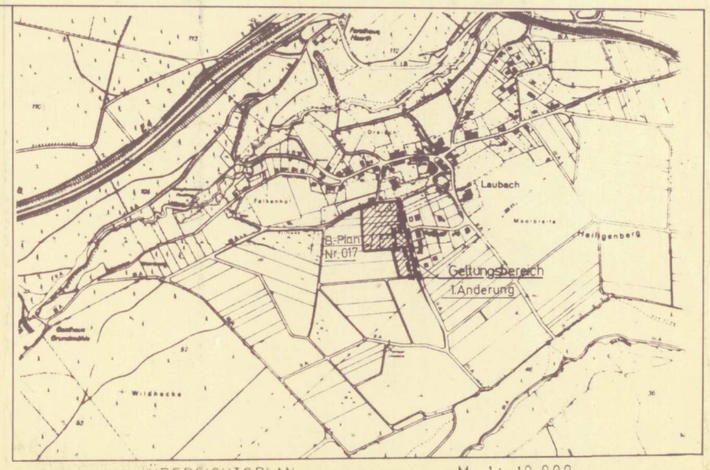

ÜBERSICHTSPLAN – M. 1: 10 000

Anlage 1

Stadt Hann. Münden

URSCHRIFT

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 017 "Schlede"

(bis zur Auslegung als vereinf. Verfahren)

Ortsteil Laubach

M. 1:1000

Gemarkung Laubach , Flur 5

geänd. 6.4.91

H. W.

Zeichenerklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze
- 61 Flurstücksnummer
- Böschung
- Nutzungsgrenze
- Wassergraben

Zeichenerklärung der Planung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl (Höchstgrenze)
- (0,4) Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
- Fläche für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änd.
- Baugrenze
- Firstrichtung

Textliche Festsetzung

Im Bereich des festgesetzten Verkehrsgrüns konnen notwendige Grundstückszuwegungen angelegt werden soweit der Charakter des Grünzuges erhalten bleibt.
Der Charakter des Grünzuges gilt als Erhalten, wenn der Lückenanteil – befestigte Fläche – entlang der Baugrundstücke nicht mehr als 20% und im Einzelfall bei geeigneten Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr als 30% beträgt.
Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden Obstbäume alter Sorten (insbesondere Apfelbäume) und einheimische Sträucher (Schledorn, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Holunder) in einer Pflanzdichte von jeweils 2 Bäumen und 2 Sträuchern je 10 lfm Grünstreifen angesehen.
Entsteht bei den Bauarbeiten unvermeidbarer Pflanzverlust, so ist dieser unverzüglich nach Abschluß der Baumaßnahme durch entsprechende Ausgleichspflanzungen im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Altstandort auszugleichen.